

CH_VB 90.373 vom 22. Juni 1990

Bundesverwaltung, 1990-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.373

FR: CH_VB 90.373 du 22 juin 1990

IT: CH_VB 90.373 del 22 giugno 1990

Volltext

22. Juni 1990 N 1255 Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion über 71 000 Franken erhöht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung ist somit massvoll und gerechtfertigt. - Neu soll geprüft werden, ob nicht eine obere Vermögensgrenze eingeführt werden sollte, damit vermögende Personen, welche effektiv keine Ergänzungsleistungen benötigen, in Zukunft nicht mehr bezugsberechtigt sind. - Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen rechnet mit Mietzinsen, die an der Realität des Lebens zahlreicher Betagter und Invalider vorbeigehen. Gemäss Gesetz kann einem Alleinstehenden ein Abzug von 6000 Franken pro Jahr gewährt werden, einem Ehepaar ein solcher von 7200 Franken. In Wirklichkeit aber müssen in der heutigen Lage auf dem Wohnungsmarkt - namentlich in städtischen Verhältnissen - einzelne Personen oder Ehepaare nicht selten das Doppelte für die Wohnungsmiete aufwenden, und zwar ob sie wollen oder nicht! Diese Personen können in den seltensten Fällen auf billigere Wohnungen ausweichen. Wer z. B. an den Rollstuhl gebunden ist, braucht eine rollstuhlgängige und damit in der Regel moderne Wohnung. Und diese Wohnung sollte auch eine angemessene Grosse haben, damit die dringend benötigten gesellschaftlichen Kontakte möglich sind. Eine solche Person kann auch den Ort und das Quartier nicht einfach wechseln, weil gerade hier bekannte Menschen leben, auf deren Hilfe sie angewiesen ist. Wenn eine gemietete Wohnung bezüglich Raumbedarf und Komfort angemessen ist und wenn der Mieter nicht auf eine entsprechende billigere Wohnung ausweichen kann, ist die Begrenzung des gesetzlichen Abzugs im Bundesrecht auf 6000 Franken/7200 Franken nicht gerecht. Zwar ist der Bundesrat gemäss Artikel 3a befugt, die Befugnisse der Kantone angemessen auszuweiten, und davon wurde erst kürzlich auch Gebrauch gemacht (die neuen Grenzwerte liegen jetzt bei 7000 Franken respektive 8400 Franken), doch genügen diese Abzüge bei weitem noch nicht. Deshalb sollen im Zuge der Gesetzesrevision die Beträge der Abzüge im Bundesgesetz selbst neu und höher festgesetzt werden. Es ist am Bundesrat, dem Parlament eine Lösung vorzuschlagen, die den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt gerecht wird. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, dem Parlament einen entsprechenden Revisionsentwurf vorzulegen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 1990 Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 mai 1990 Die 2. EL-Revision ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten und hat namhafte Verbesserungen gebracht. Die Ausgaben für die EL waren 1989 um 465 Millionen Franken höher als vor der Revision. Weite Kreise sind von der Wirksamkeit der EL überzeugt, da mit diesem Instrumentarium gezielt geholfen werden kann. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass einige Punkte im EL-System revidiert werden sollten. Er ist deshalb bereit, zusammen mit den Kantonen, die drei Viertel der EL-Kosten zu tragen haben, eine EL-Revision vorzubereiten. Dabei wird er auch die vom Motionär angeregten Verbesserungen prüfen. Da die Vorlage in Absprache mit den Kantonen erfolgen muss, kann sich der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf deren Inhalt festlegen lassen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du

Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.
Ueberwiesen als Postulat- Transmis comme postulat #ST# 90.373 Motion der
freisinnig-demokratischen Fraktion Bundesgesetz über den Schutz des Staates und der
Bürger Motion du groupe radical-démocratique Loi fédérale sur la protection de l'Etat et du
citoyen Wortlaut der Motion vom 5. März 1990 Der Bundesrat wird beauftragt, dem
Parlament so schnell wie möglich eine Botschaft und einen Gesetzesentwurf über den
Schutz des Staates zu unterbreiten, in dem auch der Schutz der Persönlichkeit sowie die
Grund- und Freiheitsrechte berücksichtigt sind. Insbesondere müssen folgende Punkte
gesetzlich festgehalten werden: - die Definition der Aufgaben des Staatsschutzes und
deren Beschränkung; - eine klare Regelung in bezug auf die Verantwortlichkeiten des
Bundes und der Kantone sowie die Zusammenarbeit zwischen ihnen; - Vorschriften in
bezug auf die Beschaffung, Verwendung, Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung von
Daten; - Vorschriften zur Wahrung der Freiheitsrechte, der demokratischen Grundrechte
sowie der Privatsphäre; - Vorschriften zur Überprüfung der Dossiers und ein Schutz vor
Datenmissbrauch im Rahmen der durch die Staatssicherheit gestellten Anforderungen; -
die parlamentarische Kontrolle. Texte de la motion du 5 mars 1990 Le Conseil fédéral est
chargé de soumettre le plus rapidement possible au parlement un message et un projet de loi
sur la protection de l'Etat, dans lequel doivent être également pris en considération la
protection de la personnalité, les libertés et les droits fondamentaux. Il y a lieu de fixer dans
une loi notamment: - la définition des tâches en matière de protection de l'Etat et leur
délimitation; - une réglementation explicite des responsabilités et de la collaboration entre
Confédération et cantons; - les règles de la recherche, de l'exploitation, de la transmission,
de la conservation et de la destruction des données; - les règles de sauvegarde des libertés
individuelles et des droits démocratiques fondamentaux, ainsi que de la sphère privée; - les
règles d'examen des dossiers et la protection contre les abus en matière de données dans le
cadre des exigences imposées par la sécurité de l'Etat; - le contrôle parlementaire.
Sprecher-Porte-parole: Couchepin Schriftliche Begründung - Développement par écrit Les
auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite. Schriftliche
Erklärung des Bundesrates vom 11. Juni 1990 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 11
juin 1990 Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion. Le président: MM. Rechsteiner et
Leuenberger-Soleure ainsi que le groupe écologiste combattent la motion du groupe
radical-démocratique. La discussion est renvoyée à une date ultérieure. Verschoben -
Renvoyé

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses,
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali
digitali Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Bundesgesetz über den Schutz des
Staates und der Bürger Motion du groupe radical-démocratique Loi fédérale sur la
protection de l'Etat et du citoyen In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr
1990 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été
Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio
nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.373 Numéro d'objet Numero
dell'oggetto Datum 22.06.1990 - 08:00 Date Data Seite 1255-1255 Page Pagina Ref. No 20
018 727 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.